

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

für die Samtgemeinderatswahl in der Samtgemeinde Lengerich und die Gemeinderatswahlen in den Mitgliedsgemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich und Wettrup am 12. September 2021

Für die Samtgemeinderatswahl in der Samtgemeinde Lengerich und die Gemeinderatswahlen in den Mitgliedsgemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich und Wettrup am 12. September 2021 wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

1. Zahl der Abgeordneten und Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 3 bis 5 NKWG)

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeinderat Lengerich	24	29
Gemeinderat Bawinkel	13	18
Gemeinderat Gersten	11	16
Gemeinderat Handrup	9	14
Gemeinderat Langen	11	16
Gemeinderat Lengerich	13	18
Gemeinderat Wettrup	9	14

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich die oben genannte Anzahl von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 Abs. 2 NKWG)

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Lengerich bildet einen Wahlbereich für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Lengerich.

In den Gemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich und Wettrup ist der Wahlbereich das Wahlgebiet der jeweiligen Gemeinde.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die **Samtgemeinderatswahl** muss außerdem von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die **Gemeinderatswahlen Gersten, Handrup, Langen und Wettrup** muss außerdem von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die **Gemeinderatswahlen Bawinkel und Lengerich** muss außerdem von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs.9 NKWG).

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 21 Abs. 2 NKWG)

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **26.07.2021**, um 18:00 Uhr bei der Samtgemeindegewahlleitung, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich einzureichen.

Wahlleiterin: Frau Angelika Lügering, Zimmer 105, Tel.: 05904/9328-30
E-Mail: luegering@lengerich-emsland.de
Stv. Wahlleiterin: Frau Silke Skulimma, Zimmer 211, Tel.: 05904/9328-32
E-Mail: skulimma@lengerich-emsland.de

Es wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechen.

6. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 3 aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl, dem **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten

Lengerich, den 27.04.2021


Die Wahlleiterin